

I INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Seite</u>
I Inhaltsverzeichnis.....	1
II Tabellenverzeichnis.....	2
III Abbildungsverzeichnis.....	2
IV Anlagenverzeichnis	2
V Abkürzungsverzeichnis.....	3
1. Einleitung	5
1.1 Veranlassung und Grundlagen	5
1.2 Gesetzliche Bestimmungen	5
1.3 Untersuchungsrahmen und Methodik	10
1.4 Datengrundlage	13
2. Beschreibung des Vorhabens sowie der relevanten Wirkfaktoren	14
2.1 Baubedingte Wirkfaktoren und Wirkungen	17
2.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren und Wirkungen	18
2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren und Wirkungen	19
3. Relevanzprüfung.....	20
4. Bestandsdarstellung sowie darlegung der Betroffenheit der Arten	22
4.1 Bestand der Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL.....	22
4.2 Bestand der Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	22
4.3 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie	33
5. Massnahmen zur Vermeidung, Verminderung und vorgezogene Ausgleichsmassnahmen (CEF-Massnahmen)	50
5.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung	50
6. Einschätzen des Vorliegens der Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	54
6.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	54
6.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	54
6.3 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie	54
7. Gutachterliches Fazit	55
8. Gesetzliche Grundlagen, Literatur und Quellen	56

II Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Im Untersuchungsraum potenziell vorkommenden Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie (vgl. Anhang 1)	20
Tabelle 2:	Im Untersuchungsraum nachgewiesene europäische Vogelarten (vgl. Anlage 1)	21
Tabelle 3:	Auflistung der Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung	55

III Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Ablaufdiagramm zur Prüfung des europäischen Artenschutzes (LS BRANDENBURG 2008).....	12
Abbildung 2:	Schematische Darstellung eines 110-kV-Einebenenmastes.....	14
Abbildung 3:	Beseilung eines 110-kV-Einebenenmastes	15
Abbildung 4:	zu erhaltendes Totholz im Bereich des Batzlower Mühlenfließes (M 2 – M 3)	53

IV Anlagenverzeichnis

Anlage 1	Relevanzprüfung
-----------------	------------------------

V Abkürzungsverzeichnis

26. BImSchV	Sechszwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (26. BImSchV) (Verordnung über elektromagnetische Felder vom 16. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1996), "Verordnung über elektromagnetische Felder in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2013 (BGBl. I S. 3266)"
BB	Brandenburg
BbgNatSchAG	Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 03]), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 5 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl.I/16, [Nr. 5])
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706)
BVERWG	Bundesverwaltungsgericht
CEF-Maßnahme	Continuous ecological functionality-measures (Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG)
D	Deutschland
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz
EnWG	Energiewirtschaftsgesetz
EuGH	Europäischer Gerichtshof
FFH-RL	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH Fauna-Flora- Habitat-Richtlinie) (ABl. L 206 vom 22. Juli 1992, S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. L 158 vom 10. Juni 2013, S. 193)
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LS	Landesbetrieb Straßenwesen
LUGV	Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
RL	Rote Liste

VSch-RL Richtlinie 79/109/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie) (ABl. L 103 vom 25.4.1979, S.1) - kodifizierte Fassung: Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung wildlebender Vogelarten (ABl. L20 vom 26.1.2010, S.7), zuletzt geändert durch Art. 5 VO (EU) 2019/2010 vom 05. Juni 2019 (ABl. Nr. L 170 S. 115)

1. EINLEITUNG

1.1 Veranlassung und Grundlagen

Die E.DIS Netz GmbH ist ein regionales Energieversorgungsunternehmen in den Bundesländern Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern.

Das Land Brandenburg hat 2008 das Programm zur „Energiestrategie 2020“ verabschiedet. Das Ziel des Landes ist es, den Anteil erneuerbarer Energien bis 2020 auf 20 % zu steigern und das Versorgungsnetz auszubauen.

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) verpflichtet Netzbetreiber, Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien an ihr Netz anzuschließen und den gesamten aus diesen Anlagen angebotenen Strom abzunehmen und zu übertragen.

Schon jetzt wird durch die regenerative Einspeiseleistung der regionale Verbrauch zeitweise überschritten und führt zu einer zunehmenden Auslastung des 110-kV-Netzgebietes Neuenhagen – Metzdorf – Angermünde. Ohne Ausbau des vorhandenen Leitungssystems wird das regionale 110-kV-Freileitungsnetz künftig nicht mehr in der Lage sein, den erzeugten Strom aus erneuerbaren Energien abzunehmen.

Um die Leistungsaufnahme der vorhandenen sowie geplanten regenerativen Energieerzeuger und gleichzeitig eine hohe Versorgungssicherheit im 110-kV-Verteilungsnetz der E.DIS Netz GmbH mittel- und langfristig zu sichern, ist der Neubau einer ca. 1,7 km langen 110-kV-Freileitung vom neu errichteten Schaltpunkt Metzdorf zum Anschluss an die vorhandene 110-kV-Freileitung Metzdorf – Freienwalde 1/ Letschin – Angermünde 6 (Mast 1A) geplant.

Die geplante Leitung soll als 2-systemige Freileitung parallel zu einer bereits vorhandenen 110-kV-Freileitung errichtet werden.

Ziel des vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ist es, die grundsätzliche Zulässigkeit des geplanten Vorhabens hinsichtlich des Artenschutzes zu klären. Zu diesem Zweck werden mögliche artenschutzrechtliche Konflikte des betrachteten Vorhabens identifiziert und Festlegungen zu deren Vermeidung oder Minimierung getroffen. Ein besonderer Schwerpunkt der Betrachtung liegt dabei auf der Frage, ob Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG durch das geplante Vorhaben ausgelöst werden können und ob für diese gegebenenfalls eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG möglich erscheint.

1.2 Gesetzliche Bestimmungen

Die abzuprüfenden artenschutzrechtlichen Belange basieren auf dem europäischen Recht.

Maßgeblich für die Belange des **europäischen Artenschutzes** sind die Vorgaben in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie). Dabei fokussieren die Verbote der Artikel 12 und 13 der FFH-Richtlinie und des Artikels 5 der Vogelschutzrichtlinie auf die Tier-

und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, die im Anhang IV (a + b) der FFH-Richtlinie aufgeführt sind und auf die europäischen Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie.

Verbote gemäß Art. 12 Abs. 1 und Art. 13 Abs. 1 FFH-Richtlinie

Der Art. 12 Abs. 1 der FFH-Richtlinie verbietet für Tierarten nach Anhang IV a):

- alle absichtlichen Formen des Fangs oder der Tötung von Exemplaren dieser Tierarten,
- jede absichtliche Störung dieser Tierarten, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten,
- jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern aus der Natur,
- jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dieser Tierarten.

Der Art. 13 Abs. 1 der FFH-Richtlinie verbietet für Pflanzenarten nach Anhang IV b):

- absichtliches Pflücken, Sammeln, Abschneiden, Ausgraben oder Vernichten von Exemplaren dieser Pflanzenarten in deren Verbreitungsräumen in der Natur.

Verbote gemäß Art. 5 Vogelschutzrichtlinie

Der Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie verbietet für Vogelarten, die unter den Art. 1 der Richtlinie fallen:

- diese Vogelarten absichtlich zu töten oder zu fangen, ungeachtet der angewandten Methode,
- Nester und Eier dieser Vogelarten absichtlich zu zerstören oder zu beschädigen oder Nester zu entfernen,
- diese Vogelarten absichtlich zu stören, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung der Richtlinie erheblich auswirkt.

Die Bedingungen, die erfüllt sein müssen, um Abweichungen von diesen Verboten zu ermöglichen, sind in den Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie und im Art. 9 der Vogelschutzrichtlinie festgelegt.

Demnach sind Ausnahmeregelungen möglich, wenn:

- es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der Arten nach Anhang IV und der europäischen Vogelarten führt,
- die Populationen der betroffenen Arten nach Anhang IV in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verbleiben,
- die getroffene Maßnahme nicht zu einer Verschlechterung der derzeitigen Lage des Erhaltungszustandes der betroffenen europäischen Vogelarten führt,
- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art vorliegen und

- das Abweichen von den Verboten der Vogelschutzrichtlinie im Interesse der Volksgesundheit, der öffentlichen Sicherheit oder im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt geschieht.

Die Belange des europäischen Artenschutzes wurden durch das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 in **nationales Recht** umgesetzt. Im derzeit gültigen BNatSchG vom 29.07.2009 werden die Belange des Artenschutzes in den §§ 37-47 geregelt.

Im § 39 BNatSchG sind die allgemeinen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gefasst. Im § 44 sind die Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten genannt. Dabei benennt § 44 Abs. 1 BNatSchG die vorhabensrelevanten Zugriffsverbote, während die weiteren Verbote des § 44 Abs. 2 (Besitz- und Vermarktungsverbote) nicht vorhabensrelevant sind und daher im Rahmen des vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages nicht weiter betrachtet werden.

Verbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Mit § 44 Abs. 5 BNatSchG werden diese Verbote für Eingriffsvorhaben, die nach § 15 BNatSchG zulässig sind, präzisiert. Demnach gelten für derartige Eingriffe die Maßgaben des § 44 Abs. 5 Satz 2 bis 5. Diese besagt:

- sind in Anhang IV a der FFH-Richtlinie aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird,
- soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festgesetzt werden,

- für Standorte wildlebender Pflanzen nach Anhang IV b der FFH-Richtlinie gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend,
- sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote nicht vor.

Demnach wurde mit dem Bundesnaturschutzgesetz das Spektrum der artenschutzrechtlich relevanten Tier- und Pflanzenarten zwar auf die besonders oder streng geschützten Arten gem. des § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 des Gesetzes erweitert, jedoch gelten nach § 44 Abs. 5 die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen nur für die nach europäischem Recht geschützten Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie, die europäischen Vogelarten und die Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat derzeit von seinem Recht auf Erlass einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 noch keinen Gebrauch gemacht. Demzufolge ist derzeit für die ausschließlich nach nationalem Recht streng geschützten Arten eine Prüfung der Verbote nach § 44 BNatSchG bei Eingriffsvorhaben nicht erforderlich und somit nicht Bestandteil des vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages.

Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG

Die Bedingungen, die erfüllt sein müssen, um Abweichungen von den Verboten nach § 44 Abs. 1 zu ermöglichen, sind im § 45 Abs. 7 festgelegt.

Möglich sind Ausnahmeregelungen:

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der FFH-Richtlinie und Artikel 9 Absatz 2 der Vogelschutzrichtlinie sind zu beachten.

Begriffsbestimmungen

a) Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten

Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sind nach GASSNER et al. (2003):

- „...alle natürlichen Bestandteile der Natur oder auch von Menschenhand geschaffene Gegenstände, die von Tieren zu den bezeichneten Zwecken regelmäßig, wenn auch nicht notwendigerweise ständig genutzt werden“,
- Überwinterungshabitate (z. B. Fledermaus-Winterquartiere).

Nahrungshabitate gelten i.d.R. nicht als Wohnstätten (vgl. Urteil des BVerwG vom 11.01.2001). Sie sind hinsichtlich der Verbotstatbestände nur von Relevanz, wenn durch ihre Beeinträchtigung in direktem funktionalen Zusammenhang stehende Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten geschädigt werden (z. B. blütenreiche Nahrungsflächen des Großen Feuerfalters im Umfeld von Raupenhabitaten).

Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten verlieren ihren Status auch bei vorübergehender Abwesenheit der Tiere nicht, wie sich aus einem Urteil des BVERWG vom 21.06.2006 (Stralsund-Urteil) entnehmen lässt: „Unter Brutstätten von Vögeln sind deshalb nicht nur von Vögeln gerade besetzte, sondern auch regelmäßig genutzte Brutplätze zu verstehen, selbst wenn sie während der winterlichen Abwesenheit von Zugvögeln unbenutzt sind“. Das heißt ein Nest gilt auch außerhalb der Brutzeit als Brutstätte, wenn zu erwarten ist, dass es im nächsten Jahr erneut genutzt wird, was zum Beispiel auf Horste vieler Greifvogelarten (Rotmilan, Mäusebussard,...) und Höhlen vieler Spechtarten zutrifft. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass ein Nest, das nur ein Jahr genutzt wird, mit Ablauf der Brutzeit seinen geschützten Status verliert.

b) Lebensstätten

Als Lebensstätten werden die eigentlichen Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten zusammen mit der jeweiligen Umgebung verstanden, falls diese Umgebung für die Eignung der Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten von Bedeutung ist. So wird z. B. der Waldbestand um einen Schwarzstorchhorst zur Lebensstätte gezählt, da der Horstbaum allein nicht als Nistplatz genutzt würde.

c) Störung

GASSNER et al. (2003) stellen fest, dass eine Störungshandlung die betroffenen Tiere erkennbar beunruhigen oder gar zur Flucht veranlassen muss.

d) Absicht

In den Art. 12 und 13 der FFH-RL und Art. 5 Vogelschutzrichtlinie wird (mit Ausnahme von Art. 12, Abs. 1 Buchst. d) FFH-RL) auf absichtliche Handlungen abgestellt. Nach dem sog. CARETTA-URTEIL DES EUGH vom 30.01.2002 ist eine Handlung als „absichtlich“ zu betrachten, wenn sie im Bewusstsein des Vorkommens geschützter Arten und der beeinträchti-

genden Folgen der Handlung vorgenommen wird. Es ist nicht notwendig, dass die Handlung auf eine Beeinträchtigung einer geschützten Art abzielt.

Interpretationen zu den Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG

a) Töten oder Verletzen

Der Verbotstatbestand des Tötens gilt bereits dann als erfüllt, wenn für einzelne Individuen artenschutzrechtlich relevanter Arten gegenüber dem allgemeinen für die Art bestehenden Lebensrisiko eine vorhabensbedingt erhöhte Sterbewahrscheinlichkeit angenommen werden muss. Dies ist im Allgemeinen dann der Fall, wenn Räume mit besonderer Bedeutung bzw. besonderen Vorkommen vom Vorhaben betroffen sind (z. B. Querung von „Amphibien-Wanderwegen“). Ist dagegen die Wahrscheinlichkeit, dass einzelne Individuen vorhabensbedingt getötet werden sehr gering, ist der Verbotstatbestand nicht erfüllt. Dies ist im Allgemeinen der Fall, wenn Räume ohne besondere Bedeutung für die jeweilige Art (= „Normalandschaft“) betroffen sind. Eine dann als zufällig zu bezeichnende vorhabensbedingte Tötung von Individuen ist zum „allgemeinen Lebensrisiko“ zu zählen.

b) Störung

Eine erhebliche und somit verbotene Störung liegt nur vor, wenn sich in Folge der Störung der Erhaltungszustand der betroffenen lokalen Population verschlechtert.

c) Beeinträchtigung von Fortpflanzungsstätten

Zur Schwelle, bei deren Überschreitung eine Beeinträchtigung von Brutstätten tatbestandsmäßig ist, merkt das BVERWG im Stralsund-Urteil an: „Brutstätten sind dann betroffen, wenn ein ganzes Brutrevier, in dem sich solche regelmäßig benutzten Brutplätze befinden, vollständig beseitigt wird.“ Eine Beeinträchtigung von Brutstätten (oder sonstigen Fortpflanzungsstätten), welche die dort siedelnden Tiere nicht zu Aufgabe ihres Reviers veranlasst, kann damit im Umkehrschluss nicht als tatbestandsmäßig eingestuft werden.

d) Zerstörung wild lebender Pflanzen oder ihrer Standorte

Der Verbotstatbestand bezieht sich auf alle Entwicklungsstadien der jeweiligen Pflanzen und kann somit auch in der Vegetationsruhe ausgelöst werden. Unter „Standort“ werden die konkreten Flächen verstanden, auf denen Individuen der jeweiligen Art wachsen.

1.3 Untersuchungsrahmen und Methodik

Das Vorgehen bei der Erarbeitung des vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages erfolgte in Anlehnung der Vorgaben, die in den „Hinweisen zur Erstellung des Artenschutzbeitrags (ASB)“ (Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg (Hrsg.), August 08/2008) dargestellt sind.

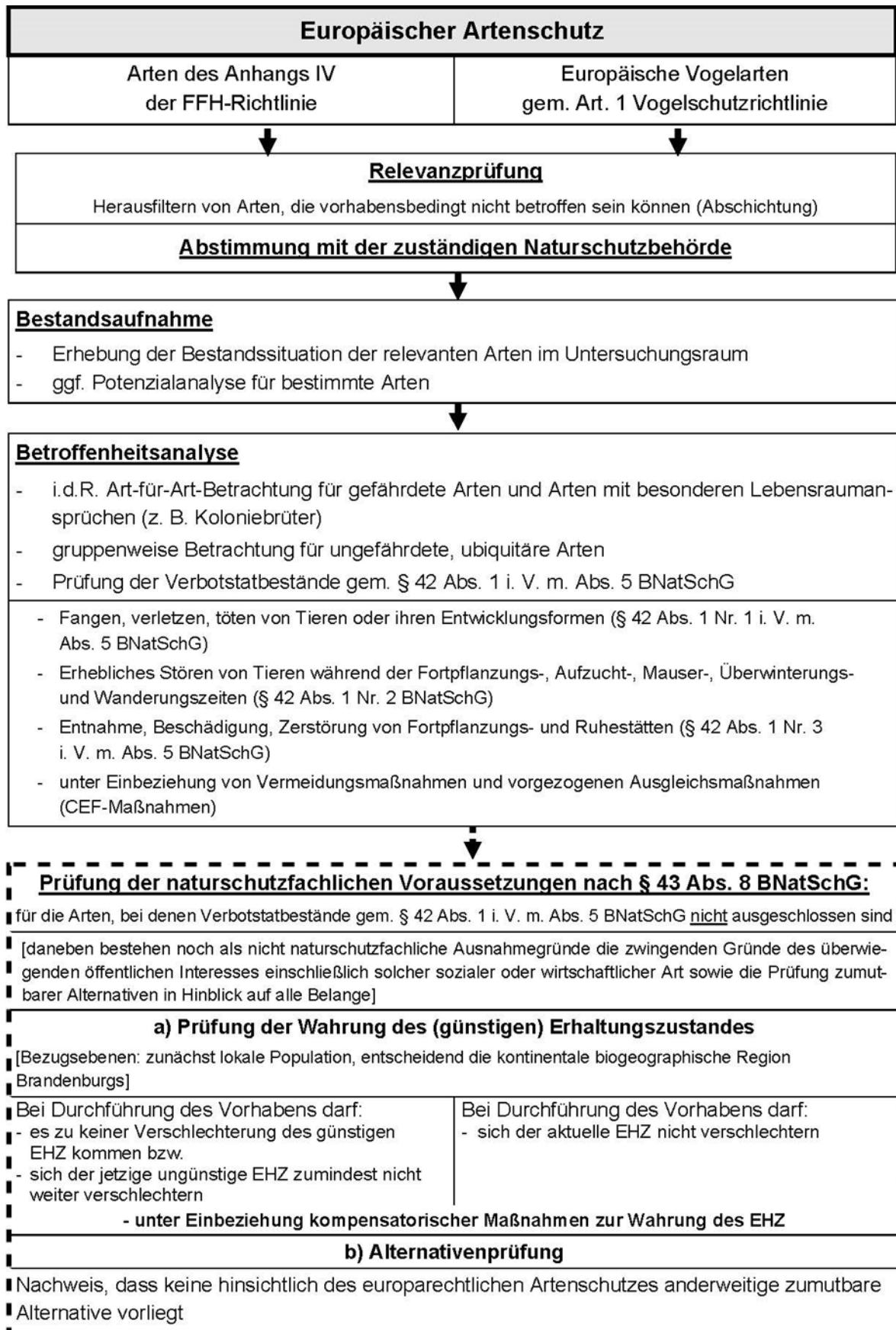
Im Rahmen dieses Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages erfolgt in einem ersten Schritt die Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen, die Einfluss auf die relevanten Arten haben könnten. Die Auswahl, welche Wirkungen des Bauvorhabens relevant sind, erfolgt nach den ökologischen Ansprüchen und Empfindlichkeiten der zu prüfenden Arten.

In einem zweiten Schritt erfolgt die Relevanzprüfung (Abschichtung).

Danach wird der relevante Artenbestand im Untersuchungsraum (in der Regel 500 m beidseitig der Trasse) erläutert. Die Beschreibung der nachgewiesenen oder potenziell zu erwartenden Vorkommen planungsrelevanter Arten basiert auf Bestandsdaten (Abfrage LUGV 07.2013), den Kartierergebnissen der „Faunistische Kartierung zum Raumordnungsverfahren "110-kV-Freileitung Neuenhagen – Abzweig Letschin“ Abschlussbericht (Stand: 21.07.2009) sowie den Kartierergebnissen der „Faunistische Kartierung zum Raumordnungsverfahren "110-kV-Freileitung Neuenhagen - Metzdorf 3/4" (Stand: Juli 2012).

Anschließend wird eine Betroffenheitsanalyse der Arten sowie die Abprüfung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG verbal-argumentativ vorgenommen.

Abschließend erfolgt ggf. die Prüfung der naturschutzrechtlichen Voraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG für die Arten, bei denen Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden können (vgl. Abbildung 1; LS BRANDENBURG 2008).



**Abbildung 1: Ablaufdiagramm zur Prüfung des europäischen Artenschutzes
(LS BRANDENBURG 2008)**

1.4 Datengrundlage

Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag wird auf der Grundlage von Bestandsdaten sowie aktuellen Kartierungen und eigene Arterhebungen erarbeitet.

Als Datengrundlage hinsichtlich der Verbreitung wurden die folgenden Quellen genutzt:

- ARBEITSGEMEINSCHAFT BERLIN-BRANDENBURGER ORNITHOLOGEN (ABBO) (2001): Die Vogelwelt von Brandenburg und Berlin
- NICOLAI (1993): Atlas der Brutvögel Ostdeutschlands
- KALZ & KNERR (2009) faunistische Kartierungen zum Raumordnungsverfahren „110-kV-Freileitung Neuenhagen – Abzweig Letschin“ Abschlussbericht (Stand: 21.07.2009)
- KALZ & KNERR (2011) ergänzende faunistische Kartierungen zum Raumordnungsverfahren "110-kV-Freileitung Neuenhagen - Metzdorf 3/4" (Stand: Juli 2012)
- LANDESUMWELTAMT BRANDENBURG (LUA) (2008): Säugetierfauna des Landes Brandenburg – Teil1: Fledermäuse
- FLADE (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands vorhandenes Datenmaterial des Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (LUGV) im Untersuchungsraum
- „Übersicht der in Brandenburg vorkommenden Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie“ (26.03.2008)
- „Angaben zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen Vogelarten“, korrigierte Endfassung vom 28.05.2008
- „Bewertung der brandenburgischen Anhangsarten auf Ebene der kontinentalen Region (aggregierte Bewertung der Daten aus den betr. Bundesländern)“ aus den „Hinweisen zur Erstellung des zur Erstellung des Artenschutzbeitrags (ASB)“ (Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg (Hrsg.), August 2008)

Die Angaben zum Gefährdungsstatus wurden den folgenden Roten Listen entnommen:

- BINOT et al. (1998): Rote Liste der gefährdeten Tiere Deutschlands, Internetseite www.bfn.de
- KLAWITTER et al. (2003): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) von Berlin
- RYSLAVY et al. (2008): Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2008
- GRÜNEBERG et al. (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung

2. BESCHREIBUNG DES VORHABENS SOWIE DER RELEVANTEN WIRKFAKTOREN

Allgemeines

Die geplante 110-kV-Leitungstrasse hat eine Länge von ca. 1,7 km und enthält 7 neue Maststandorte. Zudem wird im Zuge des geplanten Vorhabens der bestehende 110-kV-Mast 1 A der bestehenden 110-kV-Freileitung Metzdorf – Freienwalde 1/ Letschin – Angermünde 6 (HT2068 und HT2033) zurück gebaut. Sie wird als 2-systemige Freileitung entsprechend der gültigen Vorschriften DIN EN 50341-1 (VDE 0210-1) und DIN EN 50341-2-4 (VDE 0210-2-4) errichtet. Ferner gelten für die Projektierung und Ausführung die Werknormen der E.DIS Netz GmbH in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Mastbild

Es kommen feuerverzinkte Stahlgittermasten zum Einsatz. Das Mastgestänge entspricht dem Einebenenmastbild der parallel vorhandenen 110-kV-Freileitung (siehe Abbildung 1).

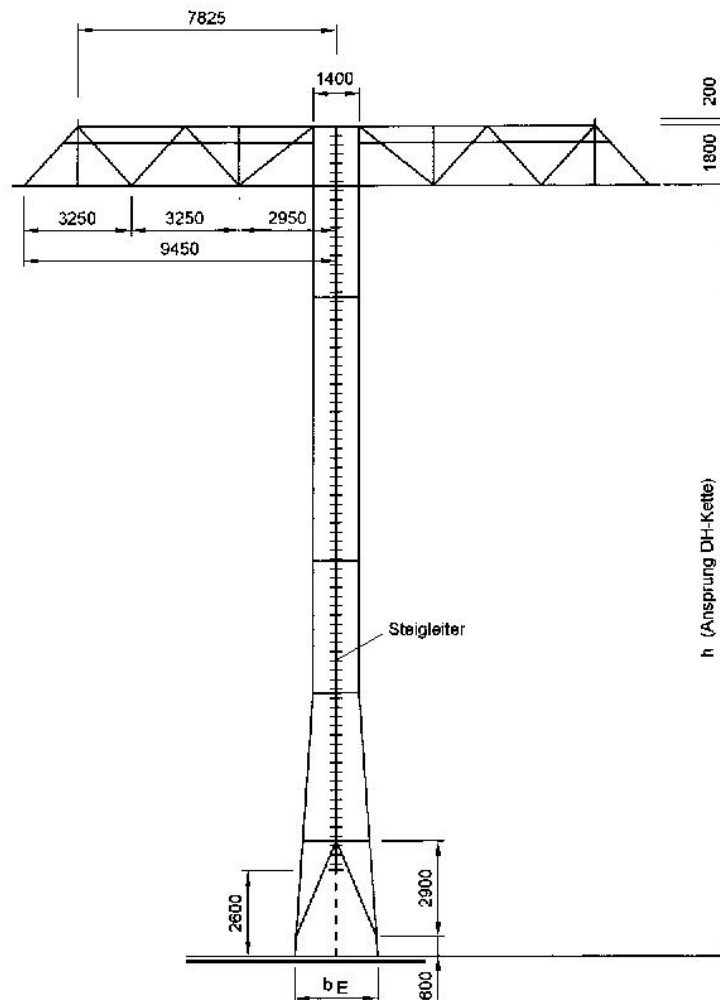


Abbildung 2: Schematische Darstellung eines 110-kV-Einebenenmastes

Die Grundtypen der Trag- und Winkelmaste haben eine Höhe von ca. 25,30 m. Auf Grundlage der topographischen Gegebenheiten und technischen Erfordernisse ist bis auf Mast 6 (ca. 25,30 m Masthöhe) für alle Masten eine Masthöhe von ca. 23,30 m geplant.

Die Energieübertragung wird über insgesamt 6 genormte Aluminium-Stahlseile realisiert. Diese werden mit entsprechenden Isolatoren und Armaturen an den Masten befestigt. Für den Blitzschutz und zur notwendigen Ableitung von Fehlerströmen werden zwei Erdseile (einem Erdseil und einem Lichtwellen-Erdseil) mitgeführt (siehe Abbildung 3).



Abbildung 3: Beseilung eines 110-kV-Einebenenmastes

Nach Erfordernis können an den Erdseilen Vogelschutzmarker montiert werden, welche für das zu verwendende Mastgestänge technisch zugelassen sind.

Die Abstände zwischen den Masten betragen je nach Topografie und Masttyp zwischen ca. 180 m und 320 m. Bei einem Abstand der Masten von 320 m zueinander beträgt die Breite des Schutzstreifens in Feldmitte, wo das Ausschwingen am größten ist, insgesamt ca. 40 m (20 m beidseitig der Leitungsachse).

Zur Einhaltung der Sicherheitsabstände ist für die Überspannung des Gehölzsaumes am Batzlower Mühlenfließ, wie bei der vorhandenen 110-kV-Freileitung, im ca. 40 m breiten Schutzstreifen eine Aufwuchshöhenbeschränkung auf 7 m erforderlich. Der Gehölzbestand mit Höhen über dieser Beschränkung wird gefällt bzw. zurückgeschnitten.

Gründungen

Die Gründungen sind Teile der Stützpunkte (Masten) einer Freileitung und gewährleisten deren Standsicherheit. Sie haben die Aufgabe, die auf die Masten einwirkenden Kräfte und Belastungen mit ausreichender Sicherheit in den Baugrund einzuleiten und gleichzeitig den Mast vor kritischen Bewegungen des Baugrundes zu schützen. Die Auswahl der vorgesehenen Gründungen (Fundamente) ist abhängig vom Baugrund am jeweiligen Maststandort und der zu erwartenden Belastung. Nach Auskunft des Technischen Planers eignet sich der Baugrund sowohl für Platten- als auch für Rammpfahlfundamente, es werden jedoch Plattenfundamente empfohlen.

Da sich gemäß LEP B-B alle geplanten Maststandorte im Risikobereich Hochwasser der Oder befinden (siehe Stellungnahme des LUGV vom 01.07.2013), werden sie als Hochwasserfundamente ausgeführt. Bei dieser Art von Fundamenten werden die Betonköpfe höher gezogen als bei den Standardmasten, um die Mastfüße vor eventuellem Hochwasser zu schützen. Die Fundamentkappen werden demnach bis 1,0m über Geländeoberkante (GOK) geführt. Die Höhe der Hochwasserfundamente richtet sich dabei nach dem Wert des Jahrhunderthochwasserstands HW100, bekanntgegeben durch das MINISTERIUM FÜR UMWELT, GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ, BRANDENBURG (MUGV).

Pro Maststandort werden ca. 5 m² (4 Fundamentköpfe á 1,3 m²) versiegelt.

Bauvorgang

Rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahmen werden die Grundstückseigentümer bzw. Nutzer der betroffenen Grundstücke informiert. Die Maststandorte werden über das vorhandene Straßen- und Wegenetz und dann über die abgestimmten Zufahrten erreicht. Sollten besondere Witterungsbedingungen dies erforderlich machen, werden sogenannte „Baggermatten“ ausgelegt und nach Fertigstellung wieder aufgenommen.

Zu Baubeginn wird auf der Gründungsfläche der Oberboden aufgenommen und während der Baumaßnahme getrennt vom Bodenaushub seitlich gelagert. Die Mastfundamente werden überwiegend vor Ort mit Fertigbeton gegossen, welcher vom Mischplatz bzw. Betonwerk zur Baustelle transportiert wird. Diese Vorgehensweise dient zur Vermeidung einer Kontamination des Erdreichs durch Chemikalien, Öle oder Treibstoffe. Zur Abdeckung des neuen Fundamentes wird schließlich der Bodenaushub getrennt nach Mineralboden und Oberboden wieder eingebracht. Überschüssiges Material wird fachgerecht entsorgt.

Aufgrund des hohen Grundwasserstandes, der während der Baugrunduntersuchung festgestellt wurde, ist es notwendig eine Grundwasserabsenkung durchzuführen.

Anschließend folgt die Mastmontage. Die Maste werden in Einzelteilen, in Winkeleisenpakete verpackt, zum jeweiligen Maststandort transportiert und am Boden liegend zu Mastsegmenten montiert. Das Aufstellen wird mit einem Autokran vorgenommen. Der Platzbedarf für die Montagearbeiten beträgt 25 m x 25 m je Standort sowie zwei Winden- und Trommelplätze.

Für den Seilzug, der je Abspannabschnitt erfolgt, wird an einem Abspannmast eine Seilzugmaschine und am anderen Abspannmast die Seiltrommel aufgestellt und verankert. Für den Seilzug werden an den Seilaufhängepunkten der Maste Rollen montiert. Über diese Rollen wird ein Vorseil von einem Abspannmast über die Tragmaste an dem anderen Abspannmast geführt. Mit der Zugmaschine wird mit Hilfe des Vorseils das Leiterseil in dem Abschnitt gezogen. Anschließend wird das Seil, auf Grundlage konkret für diesen Abspannabschnitt gerechneter sogenannter Spanntabellen, „einreguliert“ und an den Aufhängepunkten der Maste eingeklemmt. Diese Vorgehensweise wird für die sechs Leiterseile, für das Lichtwellenleiter-Erdseil und für das Erdseil durchgeführt. Die für den Seilzug temporär benötigten Flächen sind in der Anlage 2 dargestellt.

Die feuerverzinkten Maste sind vorbeschichtet, d.h. ein Korrosionsschutzanstrich der aufgestellten Maste vor Ort ist nicht erforderlich. Lediglich nicht beschichtete Teile wie Schrauben und Knotenblechen werden vor Ort ausgefleckt.

Nach dem Abschluss der Arbeiten werden die Zufahrten und Arbeitsflächen wieder ordnungsgemäß beräumt, d.h. die Grundstücke werden in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt. Der auf den Arbeitsflächen und Zuwegungen verursachte Flurschaden wird umgehend gemeinsam mit den Geschädigten aufgenommen und dem jeweiligen Eigentümer/Nutzer einvernehmlich ersetzt.

Die Dauer der Arbeiten der geplanten Baumaßnahmen beträgt bei optimaler Witterung und durchgängiger Bauzeit ca. 14 Wochen.

Betrieb

Die Vorsorgewerte nach der 26. BImSchV für die elektrische Feldstärke (5 kV/m) sowie für die magnetische Flussdichte (100 µT) werden im Betrieb der Freileitung eingehalten und deutlich unterschritten.

Relevante Beeinträchtigungen durch Koronageräusche sind bei 110-kV-Freileitungen nicht zu erwarten (vgl. Pos. 1 – Erläuterungsbericht).

Der Gehölzsaum am Batzlower Mühlenfließ wird während des Betriebes der 110-kV-Freileitungsanbindung auf Breite des Schutzstreifens regelmäßig auf Einhaltung der Aufwuchshöhenbeschränkung kontrolliert und zu hohe Gehölze werden gefällt bzw. zurückgeschnitten.

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren und Wirkungen

Es können zeitweise Störungen der Habitate im Umfeld der Baustellen auftreten. Durch den Baustellenbetrieb werden vor allem störungsempfindliche Groß- und Kleinsäuger sowie Vögel das betroffene Gebiet vorübergehend meiden. Ausweichbiotope sind im Untersuchungsraum jedoch vorhanden.

Nachfolgend sind die baubedingten Wirkfaktoren, die zu Beeinträchtigungen der planungsrelevanten Arten führen können, dargestellt:

- zeitweilige Beseitigung oder Schädigung von krautiger Vegetation im Bereich der Arbeitsflächen und der Zufahrt

Von dieser Maßnahme können Arten/-gruppen betroffen sein, die Strukturen innerhalb des Trassenbereiches als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte nutzen. Dies betrifft insbesondere europäische Brutvögel.

- Abschieben des Bodens und Aushub der Fundamentgruben an den Maststandorten

Die Fundamentgruben können für nicht flugfähige Tiere als Falle wirken, wodurch Teilpopulationen beeinträchtigt werden können.

Davon betroffen sind insbesondere Fischotter und Biber.

- Baubedingte Störungen

Visuelle und akustische Beeinträchtigungen durch den Baubetrieb: Durch Lärm, Licht und die Anwesenheit von Menschen/Maschinen können Tiere von der Reproduktion (Brut) abgehalten bzw. zu einer Brutaufgabe gezwungen werden (Vergrämung der Arten).

2.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren und Wirkungen

Bei der Errichtung einer 110-kV-Freileitung treten die größten Beeinträchtigungen anlagebedingt auf. Die folgenden anlagebedingten Wirkfaktoren und Wirkungen sind mit dem bestehenden und geplanten Vorhaben verbunden:

- dauerhafte Änderung der Bodenstruktur im Bereich der Mastfundamente

Im Bereich der neuen Mastfundamente kommt es durch Störungen von gewachsenem Boden zu dauerhaften Veränderungen der Bodenstruktur und damit des Boden-Wasser-Haushaltes und der Standortbedingungen insbesondere für Pflanzen.

- Kollisionsrisiko durch Erdseil

Der Hauptwirkfaktor für die Avifauna stellt nach aktuellem Stand der Wissenschaft die 110-kV-Leitung an sich dar (anlagenbedingte Kollision/Drahtanflug). Dieser Wirkfaktor besteht mit der bereits bestehenden 110-kV-Freileitung, die parallel zur neu geplanten 110-kV-Leitung verläuft, so dass bei den lokalen Brutvögeln von einem Gewöhnungseffekt ausgegangen werden kann. Kritisch bleibt das Erdseil für noch unerfahrene Jungvögel und nicht ortskundige Zug- und Rastvögel von Großvogelarten, welche einem erhöhten Lebensrisiko ausgesetzt sind.

Eine Betroffenheit liegt insbesondere für Jungvögel, Zug- und Rastvögel sowie Großvogelarten vor.

- Endwuchshöhenbeschränkter Schutzstreifen von max. 38,5 m Breite (110-kV-Leitung)
Entlang der Trassenachse bleibt ein Streifen von insgesamt max. 38,5 m Breite weiterhin hinsichtlich der zulässigen Endwuchshöhen der Gehölze beschränkt.
- Von dieser Maßnahme können Arten/-gruppen betroffen sein, die Strukturen innerhalb des Trassenbereiches als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte nutzen. Dies betrifft insbesondere europäische Brutvögel.

2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren und Wirkungen

Der Betrieb der Freileitung bleibt sowohl mit dauerhaften als auch mit periodischen und vereinzelt auftretenden Wirkfaktoren verbunden.

- elektrische/ magnetische Felder

Die zulässigen Grenzwerte der 26. Verordnung zum BImSchG bezüglich magnetischer Flussdichte und elektrischer Feldstärke werden eingehalten und deutlich unterschritten. Es sind keine gravierenden schädlichen Einflüsse, wie z. B. genetische Schäden, Gewebeschäden usw. auf terrestrische, artenschutzrechtlich relevante Lebewesen bekannt, die von den magnetischen und elektrischen Feldern von Freileitungen ausgehen.

- Kontrollfahrten und Wartungen

Die Freileitung wird in größeren, regelmäßigen Abständen befahren und kontrolliert. Die Kontrollfahrten und planmäßigen Wartungsarbeiten können so terminiert werden, dass artenschutzrechtlich relevante Störungen insbesondere von Brut- und Rastvögeln in besonders sensiblen Bereichen vermieden werden.

3. RELEVANZPRÜFUNG

Im Rahmen einer Relevanzprüfung werden zunächst die europarechtlich geschützten Arten „herausgefiltert“ (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das Vorhaben mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

Dies sind Arten,

- die im Land Brandenburg gem. Roter Liste ausgestorben oder verschollen sind,
- die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen,
- deren Lebensräume/Standorte im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen und
- deren Wirkungsempfindlichkeit vorhabensbedingt so gering ist, dass sich relevante Beeinträchtigungen/Gefährdungen mit hinreichender Sicherheit ausschließen lassen.

Das Ergebnis der Relevanzprüfung ist in tabellarischer Form in Anhang 1 „Relevanzprüfung“ dargestellt.

Tabelle 1: Im Untersuchungsraum potenziell vorkommenden Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie (vgl. Anhang 1)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL BB	potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po]**
Säugetiere			
Fledermäuse			
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	2	po
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	4	po
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	1	po
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	2	po
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	2	po
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	3	po
<i>Pipistellus nathusii</i>	Rauhhaufledermaus	3	po
<i>Pipistellus pipistellus</i>	Zwergfledermaus	4	po
Gewässergebundene Landsäuger			
<i>Castor fiber</i>	Biber	1	po
<i>Lutra lutra</i>	Fischotter	1	po

Erläuterungen:

* RL BB: Abkürzungen der RL: 1 vom Aussterben bedroht 2 stark gefährdet
 3 gefährdet 4 potenziell bedroht

** potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet:

po: Potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsraum möglich, d.h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in BB nicht unwahrscheinlich.

4. BESTANDSDARSTELLUNG SOWIE DARLEGUNG DER BETROFFENHEIT DER ARTEN

4.1 Bestand der Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL

Bestände der Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sind für den Untersuchungsraum nicht bekannt bzw. zu erwarten (Anlage 1). Pflanzenarten sind deshalb für das geplante Vorhaben nicht von Relevanz.

Im Rahmen des geplanten Vorhabens kann ein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG hinsichtlich der Pflanzen nach Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgrund fehlender Vorkommen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

4.2 Bestand der Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Die in Tabelle 1 aufgeführten zehn Säugetierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sind für den Untersuchungsraum bekannt bzw. zu erwarten (vgl. Anlage 1) und für das Vorhaben von Relevanz.

Säugetiere

Fledermäuse

Gehölzgebundene Fledermausarten

Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*) Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Flughautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Schutzstatus

Anh. IV FFH-Richtlinie

europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in BB:

Angaben zur Autökologie

Typische Baumfledermausarten bewohnen in kleinen Gruppen, manchmal auch in größeren Gruppierungen, alte (Specht-)Höhlen in Bäumen; nutzen aber auch Gebäude und manchmal Nistkästen als Quartier. Als Winterquartier bevorzugen diese Baumhöhlen für ihren Winterschlaf. Die Tiere paaren sich zwischen August und Oktober. Ab Juni bringen die Weibchen ein bis zwei Jungen zur Welt. Die Tiere gehen kurz vor Dämmerungsanbruch – im Spätherbst auch am Tage – auf Jagd. Die Nahrung besteht hauptsächlich aus Nachtfaltern, Grillen und Käfern.

Vorkommen in Brandenburg

Das gesamte Land BB gehört zum Verbreitungsgebiet der Großen Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), jedoch scheint *Myotis brandtii* nicht flächendeckend vorzukommen und nirgends häufig zu sein. Nach gegenwärtiger Kenntnis scheint *Myotis brandtii* besonders Mischwälder, insbesondere reichhaltige Kiefern-Eichen-Mischwälder und Laubwälder auf feuchteren Standorten. Begünstigend auf die Ansiedlung wirken sich kleine stehende oder langsam fließende Gewässer aus.

In Brandenburg ist die Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*) überall nachgewiesen und stellenweise häufig. Insgesamt sind Vorkommen von 487 MTB/Q (44,8 % der Landesfläche) bekannt (LUA 2008).

Das Große Mausohr (*Myotis myotis*) bevorzugt ausgedehnte Waldgebiete, in denen sie Jagd, ebenso über Waldgewässern. Der Bestand adulter Weibchen des Großen Mausohr wird aktuell im Land Brandenburg auf ca.1.200 Tiere geschätzt (LUA 2008).

In Brandenburg ist die Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*) weit verbreitet. LUA (2008) stellte für den Bezirk Frankfurt (O.) eine lückige Verbreitung fest. Nach LUA (2008) traf die Fransenfledermaus in der Uckermark regelmäßig sowohl in Winterquartieren als auch in Wochenstuben an.

Der Kleine Abendsegler (*Nyctalus leisleri*) gehört zu den selteneren Fledermausarten Brandenburgs. Winternachweise gibt es aus Brandenburg nicht (LUA 2008).

Große Abendsegler (*Nyctalus noctula*) reproduzieren in Deutschland vor allem nordöstlich der Elbe. Ganz Brandenburg gehört zum Reproduktionsgebiet (LUA 2008).

Gegenwärtig liegen Nachweise aus 278 MTB/Q (25,6 % der Landesfläche) für die Flughautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*) vor. Potenziell gehört gegenwärtig ganz Brandenburg zum Reproduktionsraum der Art und hat darüber hinaus große Bedeutung für Durchzügler aus Nordosteuropa. Winternachweise sind selten, betreffen bisher nur einzelne Tiere und konzentrieren sich in Berlin nach LUA (2008) mit seinem Großstadtklima (Wärmeinsel).

Gehölzgebundene Fledermausarten

Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*) Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Rauhaufledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

In Brandenburg ist die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) vermutlich im gesamten Gebiet eine häufige Art. Bisher konnte der exakte Nachweis der Zwergfledermaus jedoch erst auf 224 MTB/Q (20 % der Landesfläche) erbracht werden. Den Verbreitungsschwerpunkt bilden Siedlungen und Siedlungsrandbereiche, wobei innerstädtische Räume nicht gemieden werden. Aber auch parkähnlich gestaltete Landschaften mit großräumigen Freiflächen bis hin zu großen geschlossenen Wäldern werden von dieser Art genutzt. Dabei steigern großflächige Oberflächengewässer die Attraktivität des Lebensraumes maßgeblich (LUA 2008).

Gefährdungsursachen

Nahrungs- und Quartierangebot sind die entscheidenden Voraussetzungen für das Vorkommen und die Siedlungsdichte. Da Fledermäuse ihre Nahrung vor allem in der offenen Landschaft erbeuten, ist es unbedingt erforderlich, eine möglichst struktur- und artenreiche Landschaft zu erhalten bzw. wieder zu entwickeln, denn nur diese garantiert ein kontinuierliches und auch in widrigen Witterungsperioden ausreichendes Nahrungsangebot. Dazu gehört auch, den Pestizideinsatz so niedrig wie möglich zu halten.

Vorkommen im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen ist ein Vorkommen im Untersuchungsraum potenziell möglich.

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

gem. LBP vorgesehen

gem. FFH-VP vorgesehen

im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung neu zu entwickeln

- Fällung der Gehölze nur innerhalb der Wintermonate (1. Oktober. – 28. Februar)
- vor der Fällung sind die Gehölze auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen und Vögel zu prüfen
- Beschränkung der Arbeitszeit auf die Tageszeit außerhalb der Hauptaktivitätsphase (Dämmerung und Nacht)

Gehölzgebundene Fledermausarten

Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*) Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt)

Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch anlagebedingte Kollisionen

- Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (**baubedingt**), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (**baubedingt**), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
- Die **anlagebedingte** Kollisionsgefährdung führt zu Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.
- Die **anlagebedingte** Kollisionsgefährdung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Die zu fällenden Gehölze werden unmittelbar vor dem Eingriff durch eine Fachkraft auf Besatz geprüft, so dass von keiner Tötung einzelner Individuen auszugehen ist.

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Die Gefahr von Störungen durch das Baugeschehen und die Kollision von mobilen Individuen mit Baufahrzeugen kann durch eine Beschränkung der Arbeitszeit auf die Tageszeit außerhalb der Hauptaktivitätsphase (Dämmerung und Nacht) der Tiere minimiert werden. Das verbleibende Kollisionsrisiko geht nicht über das allgemeine Lebensrisiko hinaus.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Bei den zu fällenden Gehölzen handelt es sich zum Teil um ältere Laubbäume innerhalb des Schutzstreifens. In der unmittelbaren Umgebung befinden sich noch zahlreiche gleichwertige Gehölze, so dass der potenzielle Verlust eines Quartiers durch die anderen Gehölze kompensiert wird.

Gehölzgebundene Fledermausarten

Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*) Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Flughautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Gewässergebundene Landsäuger

Biber (<i>Castor fiber</i>)	
Schutzstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	<input type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
<p>Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in BB:</p> <p><i>Angaben zur Autökologie</i></p> <p>Der Biber ist das größte europäische Nagetier, gedrungen wirkend, 20-30 kg schwer mit Schwanz ca. 110-140 cm lang, breiter abgeplatteter, mit Hornschuppen bedeckter und unbehaarter Schwanz. Der Biber ist mit ca. 3 Jahren geschlechtsreif. Die Paarung erfolgt zwischen Januar und März im Wasser. Der Biber bevorzugt als Lebensraum langsam fließende oder stehende Gewässer mit reichem Uferbewuchs oder ausgedehnten Auewäldern, akzeptiert aber auch andere Gewässertypen und versucht sie seinen Bedürfnissen entsprechend zu verändern. Da er anpassungsfähig ist, kann er auch in ehemaligen Tagebauen und Kiesgruben sowie in Entwässerungsgräben und Ackergebieten siedeln. Erforderlich ist eine Wassertiefe, die das Gewässer im Winter nicht bis auf den Grund gefrieren und im Sommer nicht austrocknen lässt. Der Biber ist vorwiegend dämmerungs- und nachtaktiv, als guter Schwimmer und Taucher bleibt er meist nur 2-3 min. unter Wasser, kann aber auch durch effiziente Ausnutzung des eingeatmeten Sauerstoffs bis 15 min. abtauchen. Der Biber lebt monogam im Familienverband, dem oft zwei Generationen Jungtiere angehören. Wenn der Lebensraum groß genug ist, kann auch eine Biberkolonie mit mehreren Familien bestehen. Normalerweise unternehmen geschlechtsreife Jungtiere Wanderungen bis 100 km und darüber hinaus. Die Reviergröße ist abhängig von Gewässergröße bzw. Lebensraumqualität und kann 100 m an Seen und bis 3.000 m an Fließgewässern betragen.</p> <p><i>Vorkommen in Brandenburg</i></p> <p>Neben der natürlichen Ausbreitung entlang der Elbe und Havel gab es Wiederansiedlungen (z. B. Schorfheide in den Jahren 1934 und 1935). Der heutige Bestand liegt bei ca. 2.200 Tieren.</p> <p><i>Gefährdungsursachen</i></p> <p>Gelegentlich ertrinken Biber bei extremen Hochwassern, diese Gefahr besteht insbesondere in ausgebauten Gewässern, in denen rettende Inseln und Vorsprünge fehlen. In verschmutzten Gewässern verlaufen Infektionen von Bisswunden oft tödlich. Im (Ab-) Wasser enthaltene Detergentien vernichten die Isolationswirkung des Fells. Ungesicherte Schleusen und Schiffsschrauben führen häufig zu Todesfällen. Bei der Bisamjagd werden gelegentlich junge Biber getötet. Biber ertrinken auch in Fischreusen und werden Opfer des Straßenverkehrs. Durch Gewässerausbau und intensive Landnutzungen fehlt es oftmals an geeigneten Biberlebensräumen. Der Fortbestand der genetischen Besonderheiten der autochthonen Elbebiber (<i>Castor fiber albicus</i>) wird durch Vermischung mit gebietsfremden Unterarten von <i>Castor fiber</i> aus Wiederansiedlungen gefährdet.</p> <p>Ein wesentlicher Beitrag zum Schutz des Europäischen Bibers besteht in der Sicherung und Wiederherstellung seiner Lebensräume in Flussauen und Urstromtälern. Artenschutzprogramme bestehen unter anderem in Brandenburg und Nordrhein-Westfalen.</p>	
Vorkommen im Untersuchungsraum	
<input type="checkbox"/> nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich
<p>Aufgrund der Querung des Batzlower Mühlenfließ und weiterer Fließgewässern im Untersuchungsraum u.a. Friedländer Strom, ist ein Vorkommen sehr wahrscheinlich. Für das FFH-Gebiet „Batzlower Mühlenfließ –</p>	

Biber (*Castor fiber*)

Büchnitztal“ (DE 3550-302) sind laut des vorliegenden Managementplans Biber nachgewiesen worden (MUGV 2011). Das Gebiet liegt ca. 1.470 m vom geplanten Vorhaben entfernt. Auch sind für das FFH-Gebiet „Alte Oderläufe im Oderbruch“ (DE 3551-301) Biber zu erwarten, jedoch liegt noch kein Managementplan vor. Zudem konnten bei einer Trassenbegehung im Februar 2018 an der Alten Oder frische Fraßspuren an den Bäumen gesichtet werden, welche auf das Vorkommen des Bibers deuten. Durch die teilweise hohe Mobilität der Tiere in ihrem Lebensraum, kann ein Vorkommen im Untersuchungsraum nicht ausgeschlossen werden.

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

- gem. LBP vorgesehen
 - gem. FFH-VP vorgesehen
 - im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung neu zu entwickeln
- Beschränkung der Arbeitszeit auf die Tageszeit außerhalb der Hauptaktivitätsphase (Dämmerung und Nacht).
 - Absichern der Baugruben mit einem engmaschigen Zaun.

Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt)

Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch anlagebedingte Kollisionen

- Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (**baubedingt**), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (**baubedingt**), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
- Die **anlagebedingte** Kollisionsgefährdung führt zu Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.
- Die **anlagebedingte** Kollisionsgefährdung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Aufgrund der Sicherung der Baugruben mit einem engmaschigen Zaun und die Durchführung der Arbeiten außerhalb der Aktivitätsphase der Arten gehen die baubedingten Beeinträchtigungen nicht mehr über das normale Lebensrisiko hinaus.

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Die Gefahr von Störungen durch das Baugeschehen kann durch eine Beschränkung der Arbeitszeit auf die Tageszeit außerhalb der Hauptaktivitätsphase (Dämmerung und Nacht) der Tiere minimiert werden. Das verbleibende Kollisionsrisiko geht nicht über das allgemeine Lebensrisiko hinaus.

Biber (*Castor fiber*)

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Eingriffe in maßgebliche Uferstrukturen sind vorhabendbedingt nicht nötig, wodurch die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen ist.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)	
Schutzstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	<input type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
<p>Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in BB:</p> <p><i>Angaben zur Autökologie</i></p> <p>Fischotter haben ein riesiges Jagdgebiet. Das Revier eines Männchens umfasst etwa 30-40 Kilometer Gewässerläufe und in einer Nacht legen die Männchen bis zu 15 km zurück. Etwa alle 1000 Meter braucht der Fischotter einen Unterschlupf, zum Beispiel unter den Wurzeln alter Bäume oder in dichten Weiden- und Erlenbüschen direkt am Ufer. In diesen Verstecken verschläft er den Tag, denn in weiten Teilen Mitteleuropas wurde er durch jahrhundertlange Verfolgung zum Nachttier. Etwa 500-1000 Gramm Nahrung braucht ein Fischotter täglich. Neben Fischen und Fröschen erbeuten sie auch Krebse, Insekten, Schermäuse und Wasservögel. Immer frisst der Otter das, was er am leichtesten erbeuten kann.</p> <p><i>Vorkommen in Brandenburg</i></p> <p>Das Land Brandenburg verfügt noch über stabile Ottervorkommen. Das liegt an dem fast flächendeckenden Vorkommen der Art. Günstige Voraussetzungen hierfür bilden mehr als 3.000 Seen (> 1 ha), über 40 Teichwirtschaften mit weit über 2.000 ha bewirtschafteter Teichfläche, ein dichtes Gewässernetz (32.000 km Fließstrecke allein bei Gewässern 1. und 2. Ordnung) und großräumig unzerschnittene Landschaftsteile mit geringer Bevölkerungsdichte.</p> <p>Landesweite Schwerpunktorkommen des Otters sind:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Die Spree mit ihren Nebenflüssen (u.a. Malxe, Schlaube, Dahme) und zahlreichen Teichwirtschaften im Einzugsbereich sowie dem Biosphärenreservat Spreewald; sie vermittelt an ihrem Oberlauf zu den nord-sächsischen Vorkommen der Lausitz.2. Die Obere Havel einschließlich der zahlreichen Seen u.a. im Biosphärenreservat Schorfheide; in diesem Gebiet besteht enge Verbindung zu den Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern.3. Der Rhin mit Dosse, Jäglitz und Unterer Havel; von hier aus gibt es eine direkte Verbindung zur Elbe und zu westlich angrenzenden Vorkommen in der Altmark (Sachsen-Anhalt) und Niedersachsen.4. Elster/Pulsnitz, Nuthe/Nieplitz, Welse, Uecker und Stepenitz5. Die Grenzströme Elbe und Oder (zumindest die Elbtalau und die Altwässer des Oderbruchs); während die Oder zu den polnischen Vorkommen vermittelt, ist die Elbe eine wichtige Kontaktzone zu den niedersächsischen und sachsen-anhaltinischen Vorkommen mit überregionaler Verbindungsfunktion. <p><i>Gefährdungsursachen</i></p> <p>Gefährdungsursachen liegen in der Flächenversiegelung und in der Intensivierung der Landwirtschaft, da so die Habitate des Fischotters verloren gehen. Insbesondere dem Straßenverkehr fallen viele Fischotter zum Opfer. In den letzten Jahrzehnten waren es aber insbesondere Ausbaumaßnahmen an Bächen und Flüssen, intensive Pflegearbeiten an und in den Gewässern sowie die Belastung der Lebensräume und somit auch der Beutetiere durch Umweltchemikalien, die den Fischotter in weiten Teilen seines ehemaligen Verbreitungsgebiets sehr selten machten.</p>	

Fischotter (*Lutra lutra*)

Vorkommen im Untersuchungsraum

- nachgewiesen potenziell möglich

Aufgrund der Querung des Batzlower Mühlenfließ und weiterer Fließgewässern im Untersuchungsraum u.a. Friedländer Strom, ist ein Vorkommen sehr wahrscheinlich. Für das FFH-Gebiet „Batzlower Mühlenfließ – Büchnitztal“ (DE 3550-302) sind laut des vorliegenden Managementplans Biber nachgewiesen worden (MUGV 2011). Das Gebiet liegt ca. 1.470 m vom geplanten Vorhaben entfernt. Auch sind für das FFH-Gebiet „Alte Oderläufe im Oderbruch“ (DE 3551-301) Fischotter zu erwarten, jedoch liegt noch kein Managementplan vor. Das FFH-Gebiet liegt ca. 310 m vom geplanten Vorhaben entfernt. Durch die teilweise hohe Mobilität der Tiere in ihrem Lebensraum, kann ein Vorkommen im Untersuchungsraum nicht ausgeschlossen werden.

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

- gem. LBP vorgesehen
 gem. FFH-VP vorgesehen
 im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung neu zu entwickeln

- Beschränkung der Arbeitszeit auf die Tageszeit außerhalb der Hauptaktivitätsphase (Dämmerung und Nacht).
- Absichern der Baugruben mit einem engmaschigen Zaun.

Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt)

Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch anlagebedingte Kollisionen

- Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (**baubedingt**), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (**baubedingt**), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
- Die **anlagebedingte** Kollisionsgefährdung führt zu Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.
- Die **anlagebedingte** Kollisionsgefährdung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Aufgrund der Sicherung der Baugruben mit einem engmaschigen Zaun und die Durchführung der Arbeiten außerhalb der Aktivitätsphase der Arten gehen die baubedingten Beeinträchtigungen nicht mehr über das normale Lebensrisiko hinaus.

Fischotter (*Lutra lutra*)

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Die Gefahr von Störungen durch das Baugeschehen und die Kollision von mobilen Individuen mit Baufahrzeugen kann durch eine Beschränkung der Arbeitszeit auf die Tageszeit außerhalb der Hauptaktivitätsphase (Dämmerung und Nacht) der Tiere minimiert werden. Das verbleibende Kollisionsrisiko geht nicht über das allgemeine Lebensrisiko hinaus.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Eingriffe in maßgebliche Uferstrukturen sind vorhabendbedingt nicht nötig, wodurch die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen ist.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

4.3 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Die in Tabelle 2 aufgeführten 18 Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie sind für den Untersuchungsraum nachgewiesen bzw. zu erwarten (vgl. Anlage 1) und für das Vorhaben von Relevanz.

Fischadler (<i>Pandion haliaetus</i>)	
Schutzstatus	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
<p>Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in BB: <i>Angaben zur Autökologie</i></p> <p>Fischadler leben grundsätzlich in der Nähe von Wasser. An Seen und Flüssen in Waldnähe oder in gemäßigttem Grasland sowie an sandigen Meeresküsten ist er auf fast jedem Kontinent vertreten. Der tägliche Nahrungsbedarf erwachsener Vögel liegt bei rund 500 g. Dabei werden häufig kranke oder ältere Fische erbeutet. Dieser große Vogel nistet in Bäumen oder an felsigen bis sandigen Meeresküsten. Der Fischadler erbaut ein einfaches Nest aus trockenem Reisig und Pflanzen. Das Nest wird Jahr für Jahr wieder verwendet und dabei immer mehr erweitert und ausgebessert.</p> <p><i>Vorkommen in Brandenburg</i></p> <p>Seit den 1960er Jahren anhaltender, dabei seit den 1990er Jahren starker Bestandsanstieg, insbesondere durch Brutansiedlungen auf Hochspannungsmasten. In Brandenburg wurden > 300 Revierpaare (Bestand 2008) kartiert, etwa die Hälfte aller mitteleuropäischer Fischadler. Der Fischadler gilt in Brandenburg als „ungefährdet“ (MUGV 2013).</p> <p><i>Gefährdungsursachen</i></p> <p>Bis Mitte der 1950er-Jahre wurde der Fischadler in weiten Teilen Europas und Nordamerikas durch menschliche Verfolgung ausgerottet. Weitere Bestandseinbrüche erlitt die Art in den 1950er- bis 1970er-Jahren durch das Pestizid DDT, das sich über aquatische Nahrungsketten besonders stark anreichert und die Fortpflanzung des Fischadlers gehemmt oder verhindert hat. Seit dem Verbot von DDT ab Anfang der 1970er-Jahre in Europa und Nordamerika haben sich die Bestände hier deutlich erholt und nehmen in vielen Regionen noch immer zu.</p>	
Vorkommen im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
<p>Bei den vorliegenden Kartierungen von KALZ & KNERR (2009/ 2011) konnten im betrachteten Untersuchungsraum ein rastender bzw. evtl. brütenden Fischadler auf seinem Horst auf einem Bestandsmast in ca. 410 m Entfernung zum M 1 sowie durch eine eigene Sichtbeobachtung (2013) ein im Flug befindlicher Fischadler kartiert werden. Ein vorhandener Fischadlerhorst auf der bereits bestehenden 110-kV-Freileitung (Mast 1F) ist nach einer vorliegenden Stellungnahme durch das LUGV vom 16. Juni 2013 seit dem Jahr 2010 nicht mehr besetzt. Es ist davon auszugehen, dass dieser Horst von seinem ehemaligen Brutpaar verlassen wurde, Artenschutzrechtlich ist der Schutz gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG erloschen. Es wird jedoch empfohlen, vor Baubeginn die evtl. Wiederbesetzung des Horstes zu prüfen.</p>	

Fischadler (*Pandion haliaetus*)

**Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1
i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

- gem. LBP vorgesehen
 - gem. FFH-VP vorgesehen
 - im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung neu zu entwickeln
- Markierung der Erdseile durch Vogelschutzmarker auf der gesamten Trassenlänge.

Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt)

Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch anlagebedingte Kollisionen

- Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (**baubedingt**), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (**baubedingt**), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
- Die **anlagebedingte** Kollisionsgefährdung führt zu Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.
- Die **anlagebedingte** Kollisionsgefährdung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Tagaktivität, gutes Sehvermögen und die allgemeine Nutzung von Freileitungsanlagen durch Fischadler als z. B. Horststandort und eine untergeordnete Bedeutung des Wirkraums für die Art schließen eine systematische Gefährdung der Art aus. Zudem erfolgt auf der gesamten Leitung eine Markierung mit Vogelschutzmarkern, wodurch das Anflugrisiko auf das normale Lebensrisiko gesenkt wird.

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Da sich der Fischadlerhorst in 410 m Entfernung zum Vorhaben (M 1) befindet, ist nicht von einer vorhabenbedingten Störung auszugehen. Zudem befindet sich das Vorhaben somit auch außerhalb der Horstschutzzone (vgl. § 19 BbgNatSchAG).

Fischadler (*Pandion haliaetus*)

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5
BNatSchG:**

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Durch das Vorhaben wird kein Fischadlerhorst zerstört, so dass auch mit der Auslösung eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG zu rechnen ist.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>)	
Schutzstatus	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in BB: <i>Angaben zur Autökologie</i> Die Rohrweihe brütet in Röhrriechen und Schilfflächen, in den letzten Jahren zunehmend auch in Getreidefeldern. Als Jagdhabitat dienen der Art Rohrgürtel und anschließende Verlandungsgesellschaften sowie landwirtschaftlich genutzte Offenlandflächen, es beträgt im Durchschnitt ca. 900 ha (BAUER et al. 2005). <i>Vorkommen in Brandenburg</i> Der Brutbestand der Rohrweihe wird für Brandenburg mit 1.100-1.500 Paaren angegeben, wobei eine langfristige Bestandsabnahme erkennbar ist, die wohl auf Brutplatzverluste (v.a. Austrocknung kleinflächiger Bruthabitate) zurückgeführt werden kann. <i>Gefährdungsursachen</i> Der Rückgang extensiv bewirtschafteter landwirtschaftlicher Flächen, die Trockenlegung von Sümpfen und die Bejagung der Bestände haben im 19. und 20. Jahrhundert vor allem in dichter besiedelten Teilen des Verbreitungsgebietes zunächst zu starken Bestandsrückgängen geführt.	
Vorkommen im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
KALZ & KNERR (2011) konnten im Jahre 2011 zwei Rohrweihen als Nahrungsgäste im Untersuchungsraum kartieren.	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> gem. LBP vorgesehen <input type="checkbox"/> gem. FFH-VP vorgesehen <input type="checkbox"/> im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung neu zu entwickeln – Markierung der Erdseile durch Vogelschutzmarker auf der gesamten Trassenlänge.	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:	
Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt)	
Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch anlagebedingte Kollisionen	
<input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt	
<input checked="" type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt	

Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)

- Die **anlagebedingte** Kollisionsgefährdung führt zu Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.
- Die **anlagebedingte** Kollisionsgefährdung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Es besteht ein Kollisionsrisiko beim An- und Abflug zu Nahrungshabitaten beim Wechsel zwischen verschiedenen Funktionsräumen und bei schlechter Witterung mit entsprechend niedrigen Flughöhen auf dem Zug. Durch die Ausstattung der Erdseile mit gut sichtbaren Vogelschutzmarkern auf der gesamten neu zu bauenden Trassenlänge kann das Kollisionsrisiko auf das normale Lebensrisiko gesenkt werden, so dass eine systematische Gefährdung nicht mehr besteht.

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Baubedingte Störungen durch die Arbeiten sind möglich, werden jedoch als unerheblich eingestuft. Denn die Bauarbeiten werden nur in einem schmalen Streifen bzw. punktuell ausgeführt, so dass in der unmittelbaren Umgebung noch genügend ungestörte, nutzbare Rastflächen zur Verfügung stehen. Zudem erstrecken sich die Bauarbeiten über einen relativ eng begrenzten Zeitraum von wenigen Wochen. Zudem wurde die Rohrweihe lediglich als Nahrungsgast kariert und nicht als Brutvogel.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Unmittelbar in der Umgebung zum geplanten Vorhaben stehen noch ausreichend gleichartige Strukturen zur Nahrungssuche zur Verfügung, so dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Kranich (<i>Grus grus</i>)	
Schutzstatus	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
<p>Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in BB: <i>Angaben zur Autökologie</i></p> <p>Kraniche sind Zugvögel und bewohnen Sumpf- und Moorlandschaften. Sie nehmen das ganze Jahr über sowohl tierische als auch pflanzliche Nahrung auf. Kraniche sind Bodenbrüter. Der Brutplatz bildet das Zentrum des Reviers und befindet sich am Boden in feuchtem, oft sumpfigem Gelände. Bei recht kleinen Brutplätzen ist es den Vögeln meistens nicht möglich, die Nester hinter einer Deckung anzulegen. Das genutzte Gewässer kann kleiner als ein Hektar bis größer als zehn Hektar sein, entscheidend ist jedoch eine Wassertiefe von 30 bis 60 cm Tiefe.</p> <p><i>Vorkommen in Brandenburg</i></p> <p>Brandenburg ist mit mehr als 1.600 Kranichpaaren, das sind fast ein Drittel aller Brutpaare in Deutschland, nach Mecklenburg-Vorpommern das wichtigste Verbreitungsgebiet. Die höchsten Brutbestände finden sich in den seen- und moorreichen Landschaften Nordostbrandenburgs, vor allem im Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin und Naturpark Uckermärkische Seen. In den letzten Jahrzehnten besiedelte der Kranich auch zunehmend renaturierte Bergbaufolgelandschaften in der Lausitz.</p> <p><i>Gefährdungsursachen</i></p> <p>Die Hauptbedrohung für die Kranichpopulationen geht von der Zerstörung und Beschneidung der Lebensräume aus. Der Verlust von Feuchtgebieten geht mit Entwässerungen, Dammbauten, Intensivierung der Landwirtschaft und Verstädterung sowie Flächenbränden und Überschwemmungen einher. Aber auch Störungen in den Brutgebieten und eine direkte Verfolgung sowie elektrische Freileitungen stellen Gefahren dar.</p>	
Vorkommen im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
<p>KALZ & KNERR (2011) konnten im Jahre 2011 einen Kranich als Nahrungsgast ca. 290 m nördlich des geplanten Maststandort M 5, auf einer intensiv genutzten Ackerfläche kartieren.</p>	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> gem. LBP vorgesehen</p> <p><input type="checkbox"/> gem. FFH-VP vorgesehen</p> <p><input type="checkbox"/> im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung neu zu entwickeln</p> <p>– Markierung der Erdseile durch Vogelschutzmarker auf der gesamten Trassenlänge.</p>	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:	
<p>Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt)</p> <p>Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch anlagebedingte Kollisionen</p>	

Kranich (*Grus grus*)

- Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (**baubedingt**), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (**baubedingt**), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
- Die **anlagebedingte** Kollisionsgefährdung führt zu Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.
- Die **anlagebedingte** Kollisionsgefährdung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Es besteht ein Kollisionsrisiko beim An- und Abflug zu Nahrungshabitaten beim Wechsel zwischen verschiedenen Funktionsräumen und bei schlechter Witterung mit entsprechend niedrigen Flughöhen auf dem Zug. Durch die Ausstattung der Erdseile mit gut sichtbaren Vogelschutzmarkern auf der gesamten neu zu bauenden Trassenlänge kann das Kollisionsrisiko auf das normale Lebensrisiko gesenkt werden, so dass eine systematische Gefährdung nicht mehr besteht.

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Baubedingte Störungen durch die Arbeiten sind möglich, werden jedoch als unerheblich eingestuft. Denn die Bauarbeiten werden nur in einem schmalen Streifen bzw. punktuell ausgeführt, so dass in der unmittelbaren Umgebung noch genügend ungestörte, nutzbare Rastflächen zur Verfügung stehen. Zudem erstrecken sich die Bauarbeiten über einen relativ eng begrenzten Zeitraum von wenigen Wochen. Zudem wurde der Kranich lediglich als Nahrungsgast kartiert und nicht als Brutvogel.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Unmittelbar in der Umgebung zum geplanten Vorhaben stehen noch ausreichend gleichartige Strukturen zur Nahrungssuche zur Verfügung, so dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>)	
Schutzstatus	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
<p>Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in BB: <i>Angaben zur Autökologie</i></p> <p>Der Weißstorch ist ein Nahrungsopportunist. Auf keine spezielle Nahrung angewiesen isst er das, von dem viel vorhanden ist. Dazu zählen Kleintiere wie Regenwürmer, Insekten und -larven, Amphibien (Frösche, Kröten, Unken) Mäuse, Fische, Reptilien (Schlangen, Eidechsen) und auch Aas. Der Weißstorch nistet auf Felsvorsprüngen, Türmen, Bäumen, Gebäuden und Strommasten, gern auf künstlichen Nestunterlagen wie Wagenrädern. Er besiedelt offene und halboffene Landschaften. Dabei bevorzugt er feuchte und wasserreiche Gegenden, wie Flussauen und Grünlandniederungen (insbesondere Überschwemmungsflächen), extensiv genutzte Wiesen und Weiden und Kulturlandschaften mit nahrungsreichen Kleingewässern. Beim Weißstorch handelt es sich um einen Zugvogel, der jedes Jahr lange Strecken zwischen seinen Brutquartieren und seinen Winterquartieren in Afrika südlich der Sahara zurücklegt.</p> <p><i>Vorkommen in Brandenburg</i></p> <p>In Brandenburg gibt es bis zu 1.400 Brutpaare (Bestand 2004). Das entspricht mehr als einem Viertel des gesamten Brutbestandes Deutschlands (Brutpaare: ca. 4.300).</p> <p>Der Weißstorch gilt in Brandenburg laut Roter Liste als „gefährdet“.</p> <p><i>Gefährdungsursachen</i></p> <p>Zu den Gefährdungsursachen zählen: Lebensraumverlust (Entwertung der Talauen von Flüssen und Bächen durch Gewässerausbau, Entwässerung von Feuchtgrünland, intensive Landwirtschaft), Elektrische Freileitungen und gefährlich konstruierte Strommasten, Verlust von geeigneten Rastgebieten entlang der Zugrouten, Dürre in den Überwinterungsgebieten, Bestandsrückgänge der Nahrungsorganismen durch Pestizideinsatz in den Überwinterungsgebieten, Bejagung in den Überwinterungsgebieten.</p>	
Vorkommen im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
<p>Nach Datenabfrage beim LUGV vom 16. Juli 2013 gibt es im weiteren Untersuchungsraum in den Ortschaft Gottesgabe sowie Kunersdorf/ Metzdorf jeweils ein besetztes Storchennest. Diese liegen in einem Abstand von ca. 1.350 m bzw. ca. 3.050 m vom geplanten Vorhaben entfernt.</p>	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> gem. LBP vorgesehen</p> <p><input type="checkbox"/> gem. FFH-VP vorgesehen</p> <p><input type="checkbox"/> im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung neu zu entwickeln</p> <p>– Markierung der Erdseile durch Vogelschutzmarker auf der gesamten Trassenlänge.</p>	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:	
Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung,	

Weißstorch (*Ciconia ciconia*)

Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt)

Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch anlagebedingte Kollisionen

- Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (**baubedingt**), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (**baubedingt**), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
- Die **anlagebedingte** Kollisionsgefährdung führt zu Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.
- Die **anlagebedingte** Kollisionsgefährdung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Es besteht ein Kollisionsrisiko beim An- und Abflug zu Nahrungshabitaten beim Wechsel zwischen verschiedenen Funktionsräumen und bei schlechter Witterung mit entsprechend niedrigen Flughöhen auf dem Zug. Durch die Ausstattung der Erdseile mit gut sichtbaren Vogelschutzmarkern auf der gesamten neu zu bauenden Trassenlänge kann das Kollisionsrisiko auf das normale Lebensrisiko gesenkt werden, so dass eine systematische Gefährdung nicht mehr besteht.

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Aufgrund des großräumigen Abstandes von mind. 1.350 m zum Vorhaben, ist eine vorhabensbedingte Störung mit Sicherheit auszuschließen.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Durch das Vorhaben wird kein Weißstorchhorst zerstört, so dass auch mit der Auslösung eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG zu rechnen ist.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Baumbrüter, Höhlenbrüter	
Schutzstatus	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
<p>Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in BB: <i>Angaben zur Autökologie</i></p> <p>Baumbrüter (BaB) nisten auf Bäumen. Es gibt Arten, die auf eine dieser Kategorien fixiert sind und andere, die sowohl im Gebüsch als auch auf Bäumen angetroffen werden. Höhlenbrüter (HB) benötigen Brutbäume zur Anlage ihrer Höhlen oder nutzen vorhandene Höhlen anderer Vögel. Sie benötigen einen hohen Anteil an Altbäumen und Totholz. Zu den Höhlenbrütern werden hier auch Halbhöhlenbrüter gerechnet, für die das gleiche zutrifft.</p> <p><i>Vorkommen in Brandenburg</i></p> <p>Aufgrund der Vielschichtigkeit in der Artzusammensetzung dieser Gruppen kommen bestimmte Arten zahlreich und flächendeckend (z. B. Kernbeißer), andere hingegen nur vereinzelt und in bestimmten Regionen vor.</p> <p><i>Gefährdungsursachen</i></p> <p>Gefahren für die Gruppen gehen besonders vom Abholzen der Brutbäume aus.</p>	
Vorkommen im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
<p>Aufgrund der Gehölzbestände im Untersuchungsraum im Bereich des Batzlower-Mühlenfließes ist von Baum- und Höhlenbrütern auszugehen. Zudem konnten die in Tabelle 2 dieser Gilde zugeordneten Vögel durch Kartierungen von KALZ & KNERR (2009/ 2011) im Untersuchungsraum nachgewiesen werden.</p>	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> gem. LBP vorgesehen</p> <p><input type="checkbox"/> gem. FFH-VP vorgesehen</p> <p><input type="checkbox"/> im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung neu zu entwickeln</p> <ul style="list-style-type: none">– vor der Fällung sind die Gehölze auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen und Vögel zu prüfen– Rückschnitt von Gehölzen außerhalb der Brutzeit, d.h. in der Zeit vom 1. Oktober. bis zum 28. Februar.– Markierung der Erdseile durch Vogelschutzmarker auf der gesamten Trassenlänge	

Baumbrüter, Höhlenbrüter

Prognose und Bewertung des Tötungsverbotest gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt)

Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch anlagebedingte Kollisionen

- Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (**baubedingt**), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (**baubedingt**), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
- Die **anlagebedingte** Kollisionsgefährdung führt zu Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.
- Die **anlagebedingte** Kollisionsgefährdung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Vorhabensbedingt kommt es zu Gehölzverlusten im Schutzstreifen der 110-kV-Freileitung. Da die Gehölze ausschließlich im Winter außerhalb der Brutzeit gefällt werden, kann eine Zerstörung von Nestern und die Tötung von Tieren (v.a. Nestlingen) vermieden werden. Durch die Installation von Vogelschutzmarkern kann das Kollisionsrisiko auf ein unerhebliches Maß reduziert werden, so dass die vorhabensbedingten Beeinträchtigungen nicht über das normale Lebensrisiko hinausgehen.

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Baubedingte Störungen durch die Arbeiten sind möglich, werden jedoch als unerheblich eingestuft. Die Bauarbeiten werden nur in einem schmalen Streifen bzw. punktuell sowie in einem relativ eng begrenzten Zeitraum von wenigen Wochen ausgeführt. Darüber hinaus sind die Arbeiten in diesen Bereich jeweils nur auf wenige Tage beschränkt. Insgesamt betreffen die vorhabensbedingten Störungen nur einen kleinen Teil der lokalen Population der jeweiligen Arten, so dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der jeweiligen lokalen Population nicht abzuleiten ist.

Baumbrüter, Höhlenbrüter

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Vorhabensbedingt kommt es zum Verlust von Gehölzen, die allen aufgeführten Arten als Brutstandort dienen können. Da es sich um ungefährdete Arten handelt, wird davon ausgegangen, dass selbst bei einem Verlust einzelner Brutreviere die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang - der aufgrund der vergleichsweise geringen Spezialisierung der Arten und der daraus resultierenden großen Anteile an geeigneten Strukturen sehr weit zu fassen ist - erhalten bleibt. Zudem sind die Gehölze vor der Fällung auf potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu prüfen und diese ggf. durch das Anbringen von geeigneten Ersatzquartieren im Eingriffsbereich zu ersetzen

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Bodenbrüter	
Schutzstatus	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
<p>Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in BB: <i>Angaben zur Autökologie</i></p> <p>Bodenbrüter (BoB) gibt es im Wald, auf Wiesen und Feldern, an Flussufern, in Dünen, in Röhrichten, in Feldgehölzen und in menschlichen Siedlungen. Bodenbrüter brüten vorzugsweise am Boden. Die Nester sind meist sehr versteckt platziert. Bei diesen Gruppen ist eine perfekte Gefiedertarnung sowohl bei den Jungtieren als auch bei den Erwachsenen weit verbreitet. Sie sind so unauffällig gefärbt, dass sie mit der Vegetation des Bodens farblich verschimmen. Auch die jeweilige Farbe und Musterung der Eier mit Flecken, Strichen und Punkten entsprechen sehr gut der Umgebung.</p> <p><i>Vorkommen in Brandenburg</i></p> <p>Aufgrund der Vielschichtigkeit in der Artzusammensetzung dieser Gruppen kommen bestimmte Arten zahlreich und flächendeckend (z. B. Feldlerche).</p> <p><i>Gefährdungsursachen</i></p> <p>Gefährdungen für diese Gruppen entstehen besonders durch Vernichtung der Krautschicht zur Brutzeit infolge von Bauarbeiten oder Befahren des Gebietes mit Fahrzeugen. Andere Gefahren entstehen durch landwirtschaftliche Maßnahmen wie Ausbringen von Pflanzenbehandlungsmitteln oder Insektiziden zur Brutzeit sowie durch Mäharbeiten.</p>	
Vorkommen im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
<p>Aufgrund der geeigneten Habitatstruktur im betrachteten Untersuchungsraum ist von Bodenbrütern auszugehen. Diese wurde mit der Kartierung von KALZ & KNERR (2009/ 2011) verifiziert. Die in Tabelle 2 aufgeführten Bodenbrüter konnten für den betrachteten Untersuchungsraum kartiert werden.</p>	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> gem. LBP vorgesehen</p> <p><input type="checkbox"/> gem. FFH-VP vorgesehen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung neu zu entwickeln</p> <ul style="list-style-type: none">– Besatzkontrolle Bodenbrüter– Markierung der Erdseile durch Vogelschutzmarker erfolgt auf der gesamten neu zu bauenden Trasse.	

Bodenbrüter

Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt)

Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch anlagebedingte Kollisionen

- Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (**baubedingt**), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (**baubedingt**), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
- Die **anlagebedingte** Kollisionsgefährdung führt zu Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.
- Die **anlagebedingte** Kollisionsgefährdung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Durch eine Besatzkontrolle auf Bodenbrüter vor Baubeginn, kann eine Tötung mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Sollte die Kontrolle positiv ausfallen, ist im betroffenen Bereich eine Bauzeiteinschränkung während der Hauptbrut- und Aufzuchtphase (15.03. – 30.07.) einzuhalten. Aufgrund der Installation von Vogelschutzmarkern gehen die vorhabendbedingten Beeinträchtigungen nicht mehr über das normale Lebensrisiko hinaus.

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Durch eine Besatzkontrolle auf Bodenbrüter vor Baubeginn kann eine Störung mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Sollte die Kontrolle positiv ausfallen, ist im betroffenen Bereich eine Bauzeiteinschränkung während der Hauptbrut- und Aufzuchtphase (15.03. –30.07.) einzuhalten.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Eingriffe in essentielle Habitatstrukturen erfolgen nur temporär. Zudem stehen unmittelbar in der Umgebung zum geplanten Vorhaben noch ausreichend gleichartige Strukturen zur Verfügung, so dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

Bodenbrüter

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Gebüschbrüter	
Schutzstatus	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in BB: <i>Angaben zur Autökologie</i> Gebüschbrüter (BuB) nisten in Gebüsch und Hecken. Es gibt Arten, die auf eine dieser Kategorien fixiert sind und andere, die sowohl im Gebüsch als auch auf Bäumen angetroffen werden. <i>Vorkommen in Brandenburg</i> Der Grünfink und der Neuntöter kommen in Brandenburg flächendeckend vor. <i>Gefährdungsursachen</i> Gefahren für diese Gruppe gehen besonders vom Abholzen der Brutgehölze aus.	
Vorkommen im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich KALZ & KNERR (2011) haben in ihrer Kartierung einen Trupp Grünfinken ca. 410 m nördlich des geplanten Maststandortes M 5 sowie im selben Bereich am nördlichen Untersuchungsrand Neuntöter nachgewiesen.	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> gem. LBP vorgesehen <input type="checkbox"/> gem. FFH-VP vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung neu zu entwickeln – Rückschnitt von Gehölzen außerhalb der Brutzeit, d.h. in der Zeit vom 1. Oktober. bis zum 28. Februar. – Markierung der Erdseile durch Vogelschutzmarker erfolgt auf der gesamten neu zu bauenden Trasse.	

Gebüschbrüter

Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt)

Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch anlagebedingte Kollisionen

- Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (**baubedingt**), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (**baubedingt**), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
- Die **anlagebedingte** Kollisionsgefährdung führt zu Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.
- Die **anlagebedingte** Kollisionsgefährdung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Vorhabensbedingt kommt es zu keinen Eingriffen in Gebüsch (Gehölze 2. Ordnung), so dass von keiner Zerstörung von Fortpflanzungs- o. Ruhestätte auszugehen ist. Zudem werden auf der gesamten Leitung Vogelschutzmarker installiert, so dass die Beeinträchtigungen insgesamt nicht über das normale Lebensrisiko hinausgehen.

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Baubedingte Störungen durch die Arbeiten sind möglich, werden jedoch als unerheblich eingestuft. Die Bauarbeiten werden nur in einem schmalen Streifen bzw. punktuell sowie in einzelnen Teilabschnitten über einen relativ eng begrenzten Zeitraum von wenigen Wochen und mit einem Abstand von mehr als 400 m ausgeführt.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Da es vorhabensbedingt nicht zu Verlusten von Gebüsch kommt, bleibt die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungsstätte im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

5. MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERMINDERUNG UND VORGEZOGENE AUSGLEICHSMASSNAHMEN (CEF-MASSNAHMEN)

5.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung

- Absichern der Baugruben mit einem engmaschigen Zaun

Um ein Hineinfallen der hochmobilen Landsäuger (Fischotter, Biber) und Kleintieren während ihrer nächtlichen Streifzüge zu verhindern, sind alle Baugruben mit einem engmaschigen Zaun zu versehen. So kann sichergestellt werden, dass es zu keiner Beeinträchtigung der wertgebenden Arten kommt.

- Besatzkontrolle von Bodenbrütern

Vor Baubeginn werden die Arbeitsflächen und Zufahrten sowie die angrenzenden Bereiche einer Besatzkontrolle bezüglich potenzieller Bodenbrüter unterzogen, da hier theoretisch auch die Bauarbeiten innerhalb der Hauptbrut- und -aufzuchtzeiten möglich sind. Liegen eindeutige Hinweise auf Brutstandorte vor, wird um den (mutmaßlichen) Brutstandort in einem artspezifischen Umkreis eine Bauzeitenbeschränkung während der Hauptbrut- und Aufzuchtphase (15.03. – 30.07.) eingehalten. Da hinsichtlich der einzelnen Arten keine detaillierten aktuellen Aussagen zu baubedingten Fluchtdistanzen vorliegen, werden deshalb hilfsweise die Effekt- bzw. Fluchtdistanzen gemäß GARNIEL et al. (2010) als einzuhaltenden Radius um die nachgewiesenen Brutplätze vorgeschlagen, der im Einzelfall unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten durch einen Fachmann angepasst wird. Dabei erfolgt die Kontrolle im 500 m Radius (max. Fluchtdistanz aufgrund der Feldlerche).

- vor der Fällung sind die Gehölze auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen und Vögeln zu prüfen

Bei Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist dieser, durch das Anbringen von geeigneten Ersatzquartieren im Eingriffsbereich zu ersetzen.

- Anbringen von Vogelschutzmarkern entlang der gesamten Trasse

Um die Gefahr einer Kollision der Vögel mit dem Erdseil bzw. dem Lichtwellenleiter (LWL) zu reduzieren, sind auf den kompletten geplanten Freileitungen Vogelschutzmarker zu installieren.

Laut Angaben des FFN- Hinweises „Vogelschutzmarkierung an Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen“ (Dezember 2014) und in Abstimmung mit dem Vorhabenträger stellen schwarz-weiße Vogelschutzspiralen der Firma RIBE (Bauform ZP) den Stand der Technik dar. Zudem wird ein Markerabstand von 25 m fachlich empfohlen (LLUR 2013).

Entsprechend dem FFH-Hinweis und den Erkenntnissen von KALZ et al. (2015) ist folgender Einbau vorgesehen:

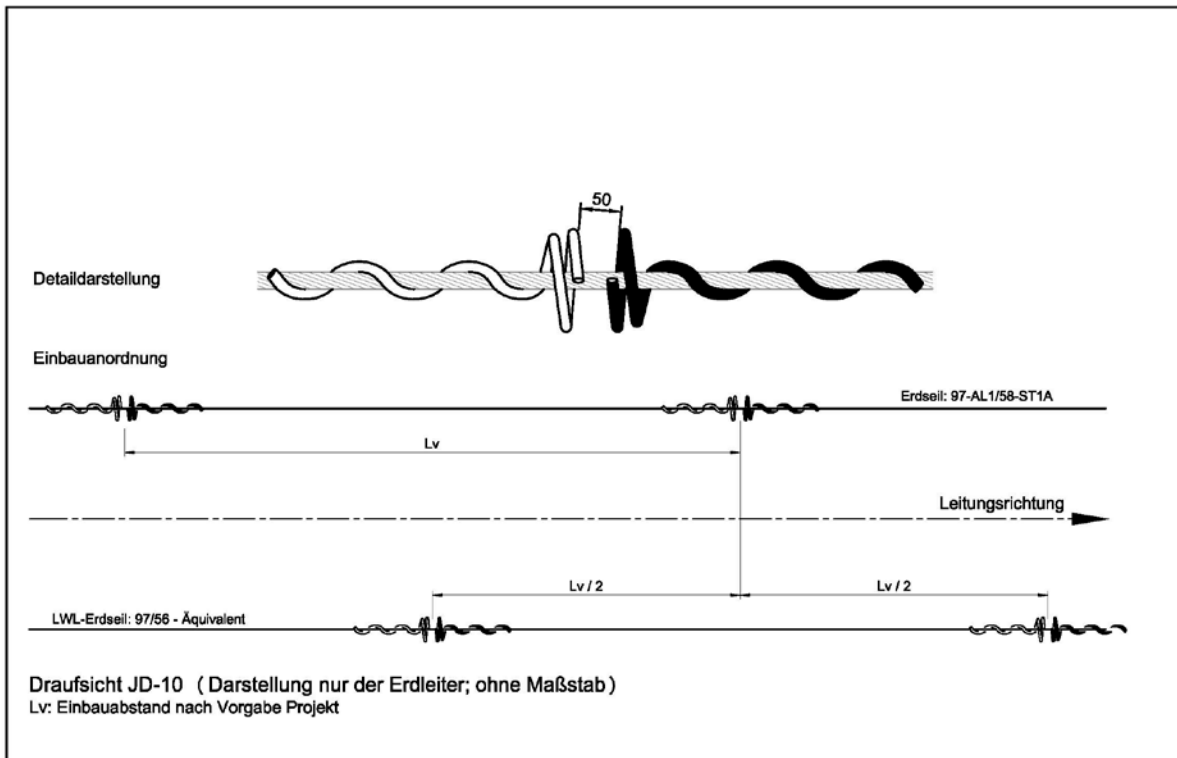


Abbildung 4: Art des Einbaues der Vogelschutzmarker

Wie der oberen Abbildung entnommen werden kann, wird dazu je eine schwarze und eine weiße Vogelschutzspirale der Firma RIBE (Bauform ZP) mit einem Abstand von 50 cm gegenläufig montiert. Da die Montage auf den Erdseilen alle 50 m versetzt erfolgt, ergibt sich optisch ein Abstand von 25 m.

Bewertung der Wirksamkeit

Als besonders kollisionsgefährdet gelten gebietsunkundige Zugvogelarten (Wasservogel und Limikolen; Möwen und Seeschwalben, aber auch nächtlich ziehende Singvögel; Tauben, Drosseln und Stare) sowie unerfahrene Jungvögel, insbesondere von Großvogelarten wie Störche, Kraniche und Reiherartige. (LLUR 2013)

Aufgrund dieser Artengruppe lassen sich folgende Kriterien für ein Marker ableiten:

- Sichtbarkeit unter verschiedenen Helligkeiten und Sichtbedingungen (z.B. Bewölkung, Gegenlicht, Dämmerung, Nacht, Niederschlag),
- Sichtbarkeit bei unterschiedlichen Windbedingungen und –geschwindigkeiten sowie
- Lenkung der Aufmerksamkeit auf das Erdseil.

Dazu kommen noch pragmatische Kriterien wie

- Haltbarkeit,
- Sicherheit und
- leichte Montage. (LLUR 2013).

Um diesen Anforderungen gerecht zu werden, ist eine schwarz-weiß Markierung einer farbigen vorzuziehen, da diese durch die Kontrastfärbung auch vor verschiedenen Himmelzuständen und Dämmerung gut zu erkennen ist.

Bei der Entwicklung wurde sich zudem an den natürlichen Signalfarben und – mustern der Vögel orientiert (RICHARZ et. al. 2001, BERNSHAUSEN et al. 2007). Dabei zeigte sich, dass bei europäischen Vogelarten überdurchschnittlich häufig helle und dunkle Farben im Kontrast kombiniert sind, v.a. an Kopf, Schwanz und Flügel. Was ebenso für einen schwarz-weißen Kontrast spricht. Auch von Seiten des NABU sowie der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) wird diese Variante bevorzugt: „Für die Markierungen aus schwarz-weißen Kunststoffstäben liegen Belege hinsichtlich ihrer hohen Wirksamkeit vor, daher werden diese aus ornithologischer Sicht präferiert“ (LAG VSW 2012; NABU 2013 in BfN (Hrsg., 2018).

Bei sachgemäßer Umsetzung der Maßnahme kann somit eine Senkung des Kollisionsrisikos um über 90% erzielt werden (LLUR 2013).

- Beschränkung der Arbeitszeit auf die Tageszeit außerhalb der Hauptaktivitätsphase (Dämmerung und Nacht) der betroffenen Säugetiere
- Rückschnitt von Gehölzen außerhalb der Brutzeit, d.h. in der Zeit vom 1. Oktober. bis zum 28. Februar
- Ökologische Baubegleitung zur Sicherung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen, insbesondere zur Vermeidung von Verbotstatbeständen
- Sicherung eines zügigen Bauablaufes zur Minimierung der Bauzeit
- Erhalt des Totholzes in der Trasse

Im Bereich der Gehölze am Batzlower Mühlenfließ befindet sich Totholz (vgl. nachfolgende Abbildung). Diese ist, auch während der notwendigen Fällungsarbeiten zu sichern und zu erhalten.



Abbildung 5: zu erhaltendes Totholz im Bereich des Batzlower Mühlenfließes (M 2 – M 3)

6. EINSCHÄTZEN DES VORLIEGENS DER AUSNAHMEVORAUSSETZUNGEN GEM. § 45 ABS. 7 BNATSCHG

Ausnahmen von den Verboten nach § 44 Abs. 1 BNatschG sind u.a. möglich, wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses dies erfordern. Notwendige Voraussetzungen dabei sind, dass

- zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und
- sich der Erhaltungszustand der betroffenen Populationen der jeweiligen Arten nicht verschlechtert.

Öffentliches Interesse

Der Bau der 110-kV-Freileitungsanbindung Metzdorf - Freienwalde (Mast 7) dient der künftigen Gewährleistung einer sicheren Versorgung des Raumes mit Elektroenergie.

Ein überwiegendes öffentliches Interesse kann für das vorliegende Projekt somit postuliert werden.

Für die artenschutzrechtlich relevanten Arten, für die im Rahmen der Risikoanalyse die vorhabensbedingte Auslösung eines Verbotstatbestandes nicht ausgeschlossen werden konnte, wird nachfolgend diskutiert, ob bzw. unter welchen Bedingungen Ausnahmeregelungen möglich wären.

6.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Da keine Hinweise auf Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL für den Untersuchungsraum vorliegen, sind vorhabensbedingte Betroffenheiten ausgeschlossen. Eine Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 8 BNatSchG ist nicht erforderlich.

6.2 Tietarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Für die Fledermäuse und die gewässergebundenen Landsäuger kommt es unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (vgl. Kap. 5.1) zu keiner Verschlechterung der Erhaltungszustände der jeweiligen lokalen Populationen. Eine Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 8 BNatSchG ist nicht erforderlich.

6.3 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Für keine der im Untersuchungsraum und der angrenzenden Umgebung nachgewiesenen Vogelarten kommt es unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (vgl. Kap. 5.1) zu einer Verschlechterung der Erhaltungszustände der jeweiligen lokalen Populationen. Eine Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 8 BNatSchG ist nicht erforderlich.

7. GUTACHTERLICHES FAZIT

Die E.DIS Netz GmbH plant den Neubau einer ca. 1,7 km langen 110-kV-Freileitung vom neu errichteten Schaltpunkt Metzdorf zum Anschluss an die vorhandene 110-kV-Freileitung Metzdorf – Freienwalde 1/ Letschin – Angermünde 6 (Mast 1A). Die geplante Leitung soll als 2-systemige Freileitung parallel zu einer bereits vorhandenen 110-kV-Freileitung errichtet werden.

In der vorliegenden Unterlage wird das Vorhaben hinsichtlich seiner artenschutzrechtlichen Auswirkungen betrachtet.

Unter Berücksichtigung von artspezifischen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung können Verbotstatbestände gem. **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** für Arten die in Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet sind sowie für alle Europäischen Vogelarten ausgeschlossen werden.

In der folgenden Tabelle werden die erforderlichen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen zusammengefasst.

Tabelle 3: Auflistung der Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung

Maßnahmenkurzbeschreibung	betroffene Arten
Absichern der Baugruben mit einem engmaschigen Zaun	Fischotter Biber Kleintiere
Besatzkontrolle von Bodenbrütern	Bodenbrüter
vor der Fällung sind die Gehölze auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen und Vögeln zu prüfen	Fledermäuse Höhlenbrüter Baumbrüter
Beschränkung der Arbeitszeit auf die Tageszeit außerhalb der Hauptaktivitätsphase (Dämmerung und Nacht) der betroffenen Säugetiere	Fischotter Biber Fledermäuse
Anbringen von Vogelschutzmarkern entlang der gesamten Trasse	alle betroffenen Vogelarten
Rückschnitt von Gehölzen außerhalb der Vegetationsperiode, d.h. in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. Februar.	Baumbrüter Höhlenbrüter Gebüschbrüter
Ökologische Baubegleitung	alle betroffenen Arten

8. GESETZLICHE GRUNDLAGEN, LITERATUR UND QUELLEN

Gesetzliche Grundlagen

- Richtlinie 79/109/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie) (ABl. L 103 vom 25.4.1979, S.1) - kodifizierte Fassung: Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung wildlebender Vogelarten (ABl. L20 vom 26.1.2010, S.7), zuletzt geändert durch Art. 5 VO (EU) 2019/2010 vom 05. Juni 2019 (ABl. Nr. L 170 S. 115)
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie), ABl. EG Nr. L 206 S. 7, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. L 158 vom 10. Juni 2013, S. 193)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706)
- Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz- BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, Nr. 03), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 5 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl.I/16, [Nr. 5])

Literatur und Quellen

- ARBEITSGEMEINSCHAFT BERLIN-BRANDENBURGER ORNITHOLOGEN (ABBO) (2001): Die Vogelwelt von Brandenburg und Berlin.
- BINOT, M., BLESS, R., BOYE, P., GRUTTKE, H., & PRETSCHER, P., (1998) (HRSG.): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. – 434 S., Bonn-Bad Godesberg (Bundesamt für Naturschutz); Schriftreihe für Landschaftspflege und Naturschutz.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Grundlage für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. Eiching – IHW-Verlag, 879 S.
- GARNIEL, A. et al. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Bericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen, Bergisch Gladbach: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna.
- GASSNER, E., BENDOMIR-KAHLO, G., SCHMIDT-RÄNTSCH, A., SCHMIDT-RÄNTSCH, J., (2003): Bundesnaturschutzgesetz – Kommentar. 2. Aufl., München: Beck.
- KALZ, B. & KNERR, R., (2009): Faunistische Kartierung zum Raumordnungsverfahren "110-kV- Freileitung Neuenhagen – Abzweig Letschin" Abschlussbericht (Stand: 21.07.2009).
- KALZ, B. & KNERR, R., (2011): Faunistische Kartierung zum Raumordnungsverfahren "110-kV- Freileitung Neuenhagen - Metzdorf 3/4" (Stand: Juli 2012).
- KLAWITTER, J., et al. (2003): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) von Berlin.

- LANDESAMT FÜR UMWELT, GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (LUGV) (16.07.2013): Avifaunistische Daten für den Neubau der 110-kV-Leitung Metzdorf- Gottesgabe, E.ON edis, Frankfurt (Oder).
- LANDESBETRIEBS STRAßENWESEN (LS BRANDENBURG) (HRSG.) (2008): Hinweise zur Erstellung des Artenschutzbeitrags (ASB) bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg. - online unter: http://www.ls.brandenburg.de/sixcms/media.php/4055/ASB_Hinweise_Artenschutz_LBP_UVS_08.15741724.pdf, zuletzt besucht am 14.07.2013.
- LANDESUMWELTAMT BRANDENBURG (LUA) (2008): Säugetierfauna des Landes Brandenburg – Teil1: Fledermäuse IN: Naturschutz und Landespflege in Brandenburg, Heft 2, 3 2008.
- MINISTERIUM FÜR UMWELT, GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES BRANDENBURG (MUGV) (2011): Managementplanung Natura 2000 im Land Brandenburg – Kurzfassung – Managementplan für das Gebiet „Batzlower Mühlenfließ – Büchnitztal“, online unter: http://www.mugv.brandenburg.de/n/natura2000/managementplanung/089_612_173/mp173_kurz.pdf, zuletzt besucht am 14.07.2013.
- MINISTERIUM FÜR UMWELT, GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES BRANDENBURG (MUGV) (2011): Weltbürger Fischadler: In Brandenburg zu Hause. online unter: <http://www.lugv.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.321891.de>, zuletzt besucht am 30.07.2013.
- NATURSCHUTZ UND LANDESPFLEGE IN BRANDENBURG (2006): Rote Liste der etablierten Gefäßpflanzen Brandenburgs (und Berlins) IN : Naturschutz und Landespflege in Brandenburg, Beilage zum Heft 4, 2006.
- NICOLAI, B. (1993): Atlas der Brutvögel Ostdeutschlands.
- PETERSEN et al. (Bearb.) (2003a): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 1: Pflanzen und Wirbellose. IN: Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/ Band 1.
- PETERSEN et al. (Bearb.) (2003b): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere. IN: Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/ Band 2.
- PETERSEN, B. & ELLWANGER, G., (Bearb.) (2006): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 3: Arten der EU-Osterweiterung. IN: Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/ Band 3.
- RYSLAVY et al. (2008): Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2008 IN: Naturschutz und Landespflege in Brandenburg, Beilage zum Heft 4, 2008.
- GRÜNBERG, C. et al. (2015): Rote Liste und Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung (Stand 30. November 2015) IN: Bericht zum Vogelschutz Heft Nr. 52, 2015.